

und Obern getroffene Verordnung, daß alle bisher in Zürichmünz und Währung verzinseten Capitalien auch auf gleichen Fuß abbezahlt oder ausgewechselt werden müssen, die gesetzliche Aufgabe von 20 % bey Abbezahlung von Gülden keineswegs aufhebt, zumalen bey der zu Gunsten der Gemeinde Weyach Hochobrigkeitlich bewilligten Schuldenbereinigung der Grundsatz angenommen worden, daß dieselben Creditoren auf keine Weise zum Nachtheil erreichen soll, beschlossen: Es sey der Gemeindrath zu Weyach allerdings gehalten, jene Gülden, als solche, mit der gesetzlichen Aufgabe einzulösen.

---

Reglement des Kleinen Raths vom 5ten Augustmonath 1815, betreffend die Entlassungsscheine für Milizpflichtige, wegen Krankheit oder Gebrechen.

---

Wohlgeliebte Herren und Obern haben auf den Bericht der Ebl. Militär-Commission, und in Genehmigung des demselben beigefügten Gutachtens einer aus Mitgliedern der Militär- und Wundschau-Commission gemeinschaftlich verordneten Commission, über die zu treffenden Maaßregeln in An-

fchung derjenigen Miliz = Dienstpflichtigen, welche Krankheit oder Gebrechen halber von Militär = Dienstleistungen befreit zu seyn wünschen, zu Sicherung einer sorgfältigen Handhabe der bereits bestehenden gesetzlichen Verordnungen, folgendes Reglement für die Zukunft festgesetzt:

1. Die Untersuchungen von der Ebl. Bundschau sollen zwar nach Anleitung des Reglements ganz auf bisherigen Fuß ihren Fortbestand haben; jedoch soll diese Behörde über die pünctliche Beobachtung der Vorschrift besonders wachen, sich von allen Entlassungsbegehrenden Attestate, nicht allenfalls nur von dem Pfarramt allein, sondern von Pfarramt und Stillstand gemeinschaftlich unterzeichnet, vorweisen lassen.

2. Zur Beruhigung beidseitiger Behörden, und um den limitirten sowohl, als den gänzlichen Entlassungsscheinen das erforderliche Gewicht bey höhern und niedern Militärbediensteten, und überhaupt da, wo es nöthig seyn möchte, zu verschaffen, soll von nun an ein Mitglied der Militär = Commission den Sitzungen der Ebl. Bundschau, so lange die Untersuchung Milizpflichtiger vorgeht, beywohnen.

3. Da die in dem Reglement bestimmte, an den Geschausreiber für Ausfertigung der Scheine zu entrichtende Taxe von 6 Bhn. zu allgemein

Befunden, und dafür eine Classification der Scheine für angemessen erachtet wird, so ist hiermit festgesetzt, daß für diejenigen Scheine, welche für 6 Monathe dispensiren, 2 Bhn., für diejenigen aber, welche auf unbestimmte Zeit nur einstweilen dienstfrey machen, 4 Bhn., und hingegen einzig für gänzliche Entlassungen 6 Bhn. von den betreffenden Personen bezahlt werden sollen.

---

Erklärung des Kleinen Raths gegen die Regierung des Ebl. Standes Thurgau, vom 31 Augustmonath 1815, betreffend die Competenzfrage wegen eines Testamentstreites.

---

Es wurde der Regierung des Ebl. Standes Thurgau geantwortet: „Man habe sich überzeugt, daß es am consequentesten und zweckmäßigsten sey, wenn Rechtsstreitigkeiten über die materielle Gültigkeit testamentlicher Verfügungen nach den statutis personalibus des Testators und von dem natürlichen Richter desselben beurtheilt wer-